

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 03.2 Ergänzung eines Kombinationsstudiengangs durch die Aufnahme weiterer Teilstudiengänge  
Studiengang: Kombinationsbachelor (ohne Lehramtsoption/-bezug), B.A./B.Sc.  
Hochschule: Humboldt-Universität zu Berlin  
Standort: Berlin  
Datum: 25.09.2024

Der Studiengang wurde im oben genannten Antrag mit folgenden Teilstudiengängen akkreditiert:

### **Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas (Kernfach), B.A.**

**Begutachtungsfrist: 01.04.2024 - 31.03.2032**

### **Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas (Zweifach), B.A./B.Sc.**

**Begutachtungsfrist: 01.04.2024 - 31.03.2032**

### **Klassische Archäologie (Kernfach), B.A.**

**Begutachtungsfrist: 01.04.2024 - 31.03.2032**

### **Klassische Archäologie (Zweifach), B.A./B.Sc.**

**Begutachtungsfrist: 01.04.2024 - 31.03.2032**

## 1. Entscheidung

### **Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas (Kernfach), B.A.**

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### **Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas (Zweifach), B.A./B.Sc.**

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### **Klassische Archäologie (Kernfach), B.A.**

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### **Klassische Archäologie (Zweifach), B.A./B.Sc.**

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

## **2. Auflagen**

### **Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas (Kernfach), B.A.**

Auflage: In den Modulbeschreibungen sind Angaben zur „Verwendbarkeit des Moduls“ zu machen. (§ 7 BlnStudAkkV)

### **Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas (Zweifach), B.A./B.Sc.**

Auflage: In den Modulbeschreibungen sind Angaben zur „Verwendbarkeit des Moduls“ zu machen. (§ 7 BlnStudAkkV)

---

### **Klassische Archäologie (Kernfach), B.A.**

Auflage: In den Modulbeschreibungen sind Angaben zur „Verwendbarkeit des Moduls“ zu machen. (§ 7 BlnStudAkkV)

### **Klassische Archäologie (Zweifach), B.A./B.Sc.**

Auflage: In den Modulbeschreibungen sind Angaben zur „Verwendbarkeit des Moduls“ zu machen. (§ 7 BlnStudAkkV)

## **3. Begründung**

### **Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas (Kernfach), B.A.**

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

#### **I. Auflagen**

Die Begründung der Auflagen ist dem Akkreditierungsbericht zu entnehmen.

#### **Hinweise**

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit dem Hinweis an die Hochschule, die angekündigten Maßnahmen zur Reduzierung der Überschreitung der Regelstudienzeit sowie der geringen Rücklaufquoten weiter umzusetzen.

### **Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas (Zweifach), B.A./B.Sc.**

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

#### **I. Auflagen**

Die Begründung der Auflagen ist dem Akkreditierungsbericht zu entnehmen.

### **Hinweise**

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit dem Hinweis an die Hochschule, die angekündigten Maßnahmen zur Reduzierung der Überschreitung der Regelstudienzeit sowie der geringen Rücklaufquoten weiter umzusetzen.

### **Klassische Archäologie (Kernfach), B.A.**

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

### **I. Auflagen**

Die Begründung der Auflagen ist dem Akkreditierungsbericht zu entnehmen.

### **Hinweise**

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit dem Hinweis an die Hochschule, die angekündigten Maßnahmen zur Reduzierung der Überschreitung der Regelstudienzeit sowie der geringen Rücklaufquoten weiter umzusetzen.

### **Klassische Archäologie (Zweifach), B.A./B.Sc.**

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

### **I. Auflagen**

Die Begründung der Auflagen ist dem Akkreditierungsbericht zu entnehmen.

### **Hinweise**

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit dem Hinweis an die Hochschule, die angekündigten Maßnahmen zur Reduzierung der Überschreitung der Regelstudienzeit sowie der geringen Rücklaufquoten weiter umzusetzen.

